



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT


Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Gemeinde Brühl
Bürgermeisteramt
Postfach 1163
68776 Brühl

Karlsruhe 27.08.2021
Fr. Pawlitschek / Fr. Kirsch-
baum

Durchwahl 0721 926 -8814 / -4356

Aktenzeichen B-Plan „Am Schrankenbu-
ckel“, Umsiedlung Zau-
neidechse
(Bitte bei Antwort angeben)

 B-Plan „Am Schrankenbuckel“, artenschutzrechtliche Ausnahme für die Zau-
neidechse

Ihr artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Umsiedlung
von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vom 27. Juli 2021

Anlagen (Versand nur elektronisch)

- AEP-Online - Anleitung und Erfassungs-Link für die Dateneingabe der erfassten Ar-
ten und Individuenzahlen
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am
Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-
Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW).

Sehr geehrte Herr Göck,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, 5 und Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 3 Nr. 9d Naturschutzgesetz (NatSchG) eine

artenschutzrechtliche Ausnahme

von den einschlägigen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, soweit dies zur Durchführung der folgenden Maßnahmen erforderlich ist:

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“

Die Ausnahme gilt für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*).

Die Ausnahme ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die Ausnahme gilt bis zum **30.04.2022** und ist jederzeit widerruflich.
2. Die eingereichten **Antragsunterlagen** der Gemeinde Brühl vom 27. Juli 2021 sowie der im Folgenden in Bezug genommene beigefügte Fachbeitrag von LAUFER (2014)¹ sind **Bestandteil dieser Entscheidung**.
3. Der **Beginn** bzw. der **Abschluss der Arbeiten** ist rechtzeitig zuvor bzw. einen Monat nach Beendigung der Maßnahme beim Regierungspräsidium Karlsruhe per E-Mail (Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de) anzuzeigen.
4. Die **Anforderungen** an eine **Umsiedlung** (vgl. hierzu²) sind einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen.
5. Die **Eingriffsflächen** sind zur Vermeidung der Rückwanderung bzw. Einwanderung von Tieren der o.g. Arten bis zum Ende der Bauarbeiten mit Reptilienzäunen **einzuzäunen**. Die Zäune müssen während der Aktivität der Reptilien täglich auf ihre Funktionalität überprüft werden. Eine **Instandhaltung** des Zauns ist im Falle von Bauschäden, Sturmschäden, Vandalismus etc. sofort durchzuführen. Sofern notwendig, ist alle 6-8 Wochen eine Mahd durchzuführen, um ein Überwinden der Zäune durch die Reptilien zu verhindern. Der Zaun darf erst nach Abschluss der Arbeiten abgebaut werden und muss korrekt entsorgt werden.

¹ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW).

² LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 3.4.1, 6.5.

6. Ab **Mitte August bis Ende September** (nach Eizeitigung aber vor Winterruhe) bzw. ab **Mitte März bis Ende April** (nach Winterruhe aber vor Eiablage) sind durch geeignete Fangmethoden so viele Reptilien wie (mit vertretbarem Aufwand) möglich abzufangen. Die **Fangaktion** muss in der Zeit erhöhter Mobilität der Reptilien erfolgen, d.h. bei milder Witterung (windarm, strahlungsreich). Der Fang kann eingestellt werden, wenn bei geeigneter Witterung an mindestens drei Fangtagen im Abstand von einer Woche nach dem letzten Fang keine Tiere mehr gefangen werden. Die Fangzeitfenster können in Absprache mit dem Regierungspräsidium witterungsbedingt modifiziert werden.
7. Zugelassene **Fangmethoden** für Reptilien sind das Fangen mittels **Nylonschlinge**, per **Kescher** oder **Hand**, **Schlangenbrettern/-blechen** und/oder mittels **Fangzaun** und **Eimer**. Für die letztgenannte Methode („Eimer-Methode mit Fangzaun“) ist unbedingt Folgendes zu berücksichtigen:
 - die Eimer müssen Löcher haben, damit die Tiere bei Niederschlägen nicht ertrinken,
 - die Eimer müssen mindestens zweimal/Tag kontrolliert werden,
 - die Eimer müssen so platziert werden, dass sie nicht der Mittagssonne ausgesetzt sind (notfalls Sonnenschutz),
 - nach Beendigung der Maßnahme bzw. während Fangpausen muss die Anlage so abgesichert sein, dass keinerlei bodenaktive Tiere gefangen werden.
8. Für den Fang und die Umsiedlung sind entsprechend **qualifizierte Mitarbeiter/innen** (herpetologisch geschultes Personal, Naturschutzfachkräfte mit Erfahrung auf dem Gebiet des Reptilienmanagements) einzusetzen.
9. Der **Transport** der Reptilien muss in Stoffsäckchen oder entsprechenden Fangboxen mit ausreichend Versteckmöglichkeit erfolgen. Auf Sonnenschutz und Verhinderung von Hitzestau ist zu achten. Adulte und subadulte Tiere sind beim Transport zu separieren. Die Wiederansiedlung erfolgt am selben Tag wie das Fangen.
10. Die **Ersatzfläche** ist so zu gestalten, dass optimale Habitatvoraussetzungen (vgl. Mindestanforderungen für Habitataufwertungen bei³) insbesondere Über-

³ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 6.5.

winterungs-/Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für die Zauneidechsen bestehen. Die Größe der Ersatzfläche ist den Lebensraumbedingungen der Zauneidechse (150 m²/adultem Individuum) anzupassen. Die bereits funktionsfähige FCS-Fläche (CEF-Fläche M2 „Sandstücker“ des B-Planes „Sportpark Süd“) muss dementsprechend mit weiteren Habitatelementen aufgewertet werden. Die Ersatzfläche muss von der Ökologischen Baubegleitung je nach Anzahl der erfassten Tiere ggf. erweitert werden. Abweichungen sind zu begründen.

11. Die **Ersatzflächen** müssen **vom Antragsteller dauerhaft** (mindestens 25 Jahre) in regelmäßigen Abständen **gepflegt** werden. Hierzu sind folgende habitaterhaltende Maßnahmen dauerhaft durchzuführen:

- a) Freistellung von Grünlandbiotopen,
- b) Schaffung und Erhaltung von niederwüchsigen Gehölzstrukturen mit vorgelagerten Säumen mit Mahd nur alle 3 Jahre,
- c) Erhaltung der Magerwiesen entweder mittels einmal jährlicher, später Mahd oder extensiver Beweidung,
- d) Freihalten der Steinhäufen, Totholzhaufen und Baumstubben von Gehölzen und Optimierung zusätzlich mit lockerem Astmaterial
- e) Entfernung des Mäh- und Schnittguts von der Fläche und anschließend ordnungsgemäße Entsorgung.

Die Pflegeziele sind eventuell aufgrund der Monitoringergebnisse zu modifizieren. Die Quantität und Qualität der Pflege muss den artspezifischen Bedürfnissen der Zauneidechse entsprechen.

12. Soweit die Umsiedlungsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde **verbleibt**, ist diese dinglich durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit dauerhaft zu sichern; in diesem Fall ist ebenfalls die Pflege der Ersatzfläche durch Grundbucheintrag zu sichern. Die Umsiedlungsfläche inkl. der Pflegemaßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis der Gemeinde Brühl einzutragen. Ein Nachweis der dinglichen Sicherung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe ggf. vor dem Verkauf der Flächen vorzulegen. Die Eingabe in das Kompensationsverzeichnis ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe bis zum 31.12.2021 vorzulegen.

13. Als Beleg für die korrekten und ausreichenden habitatverbessernden Maßnahmen erfolgt ein **Monitoring** (analog zu⁴) vom **1., 3., 5. sowie 10. Jahr** nach der Umsiedlung (erstes Monitoringjahr 2022). Das Monitoring umfasst eine Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand

⁴ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 6.6.

der Eidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Eidechsen überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und –struktur (Anzahl adulte männliche/weibliche, subadulte, juvenile Tiere), Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Zielgröße für das Monitoring setzt sich aus der Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung des Vorkommens im Geltungsbereich des B-Plans „Am Schrankenbuckel“ in Addition mit der Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung des Vorkommens aus dem Geltungsbereich des B-Plans „Sportpark Süd“, welche bereits 2018 auf die Maßnahmenfläche umgesiedelt wurden, zusammen. Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durchzuführen. Diese erfolgt durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen aller für die Eidechsen geeigneten Habitate, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen und der Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen (Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze, Fortpflanzungs- und Jagdhabitate). Es müssen vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Drei Begehungen sind im Frühjahr/Sommer und eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.

14. Bei **Gehölzrodungen** zwischen Oktober und April müssen die Stubben bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Individuen nicht zu gefährden. Analog dürfen **Eingriffe in den Boden** (Erdarbeiten) nicht zwischen Oktober und April durchgeführt werden.
15. Eine **ökologische Baubegleitung** (= ÖBB) wird beauftragt, steht den Ausführenden für Fragen zur Verfügung und hält in kritischen Fällen Kontakt zur höheren Naturschutzbehörde. Die ÖBB **dokumentiert** die Absammel- und Umsiedlungsaktion (Umfang vgl.⁵) sowie Anzahl, Geschlecht und Alter (adult/subadult/juvenil) der abgesammelten Reptilien und deren Zustand (verletzt/unverletzt). Gleichzeitig **überwacht** sie die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und präzisiert vor Ort die Lage und die Ausführung der kompletten Kompensationsmaßnahmen.

⁵ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 5 und 6.

16. Die **Dokumentation** der **ökologischen Baubegleitung** zur Ersatzfläche (incl. Bildern, Karten und Flächenberechnung) und der Umsiedlung inkl. **Bericht** über die Einhaltung der Nebenbestimmungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe (Höhere Naturschutzbehörde) unaufgefordert bis spätestens zum **30.06.2022** zuzusenden (ausreichend ist per E-Mail: Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de). Das **Monitoring** der Folgejahre (erstes Monitoringjahr 2022) ist **jeweils spätestens zum 31.12.** des jeweiligen Jahres der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ausreichend ist per E-Mail). Die Naturschutzbehörden können die Ergebnisse der Untersuchungen für interne, naturschutzfachliche Zwecke (keine Weitergabe, keine Veröffentlichung etc. soweit nicht Ansprüche nach Umweltverwaltungsgesetz bestehen) verwenden.
17. **Abweichungen** von den hier festgelegten Nebenbestimmungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zulässig.
18. Diese Genehmigung ist **im Gelände mitzuführen** und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen.
19. Weitere bzw. **geänderte Auflagen** im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Hinweise:

1. Diese Ausnahme beinhaltet nur die naturschutzrechtliche Entscheidung nach den o.g. Bestimmungen. Sie ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Bestimmungen.
2. Wir bitten darum, die im Rahmen der Umsiedlung und des Monitorings **erfassten Reptilien-Arten** jeweils bis zum 31.12. eines Jahres unaufgefordert in das Artenerfassungsprogramm der **LUBW /AEP-online** (vgl. Anlage; zuerst einmalige Registrierung erforderlich, danach Eingabe mit Eingabe-Link nutzen, nach Abschluss der Dateneingabe Beendigung bestätigen!) einzugeben. Erst nach Bestätigung der erfolgten Dateneingabe erhält die höhere Naturschutzbehörde eine automatisierte Nachricht, daher ist die Beendigung der Eingabe im Programm entsprechend zu aktivieren. Der **Zeitaufwand** für die Erfassung einer Art wird auf max. 10 Minuten geschätzt, die Erfassung von weiteren ein bis zwei Arten dauert nicht wesentlich länger.

3. Bei allen Maßnahmen, die mit einem Eingriff in den Boden oder Pflanzbestände verbunden sind, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass **Neophyten** durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet oder gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Ein- oder Verschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen oder Erdmaterial, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Gleiches gilt für Arbeiten auf Ersatz- oder Ausgleichsflächen. Daher wird empfohlen, wirksame Kontroll- und erforderlichenfalls dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, gesonderte Behandlung oder Entsorgung von Erdaushub, gezielte Bekämpfung) umzusetzen.
4. Die zuständige untere Naturschutzbehörde erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Brühl beantragte mit dem Schreiben vom 27. Juli 2021 eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“. Auf dem bisher als Sportstätte genutzten Areal soll Wohnraum entstehen. Im Vorfeld wurde wegen des bekannten Vorkommens von Zauneidechsen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, bei der eine isolierte, vergleichsweise kleine Population nachgewiesen werden konnte.

Bei Begehungen 2019 und 2021 seien jeweils 1-3 Zauneidechsen gefunden worden. Da durch die Umsetzung des Bebauungsplanes der gesamte Bereich des Alfred-Körper-Stadions bebaut werden soll und die umliegenden Bereiche keine geeigneten Lebensräume für Zauneidechsen aufweisen, solle die Population umgesiedelt werden.

Als Umsiedlungsfläche (hier: FCS-Maßnahme) sei die CEF-Fläche M2 „Sandstücker“ des Bebauungsplanes „Sportpark Süd“ vorgesehen. Diese Fläche sei ca. 0,7 ha groß und wurde bereits 2017 für eine Umsiedlung von Zauneidechsen naturschutzfachlich hergestellt. Aus dem Bereich des Bebauungsplanes „Sportpark Süd“ wurden bereits 24 adulte Zauneidechsen auf diese Fläche umgesiedelt.

Im Übrigen wird auf den Antrag vom 27. Juli und die ihm beigefügten Unterlagen ausdrücklich Bezug genommen. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung.

2. Artenschutzrechtliche Würdigung

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gelistet. Somit ist sie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b, Buchst. aa BNatSchG als besonders geschützte Art und darüber hinaus auch als streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG eingestuft.

Dies hat zur Folge, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz dieser Arten greifen. Danach ist es verboten,

1. Exemplaren dieser Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. Exemplare dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwintungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im vorliegenden Fall werden sowohl das Verbot des Fangens und des Tötens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Die Tiere sollen zur Umsiedlung gefangen werden, durch die

angestrebte Bebauung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zerstört, zudem können einzelne verbleibende Tiere im Rahmen der Bauausführung getötet werden. Die Voraussetzungen der bei den Verbotstatbeständen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu prüfenden Legalausnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind hier nicht erfüllt.

Die CEF-Fläche M2 „Sandstücker“ des Bebauungsplanes „Sportpark Süd“ erhält für die Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“ als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kein nutzbares Habitat, dass im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stünde. Dies ist nur bei Flächen der Fall, die in enger funktionaler Beziehung zum ursprünglichen Habitat stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Die benannte CEF-Fläche liegt jedoch in ca. 2000 m Luftlinie zum Eingriffsort entfernt (vgl. dazu auch LAUFER (2014⁶), der von einem Radius bis zu 500 m ausgeht).

Weiterhin entfällt auch nicht das Verbot des Tötens gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Signifikanzschwelle des Tötungsverbots bei den auf der Baufläche verbliebenen Tieren überschritten wird. Das Verbot des Tötens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird deshalb bei der Durchführung des Vorhabens ebenfalls verwirklicht.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird hier nicht erfüllt. Von einer störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 HS 2 BNatSchG) ist nicht auszugehen. Der Zauneidechsenbestand auf dem Gebiet des Alfred-Körber-Stadions stellt eine lokale Population ohne eine bestehende Vernetzung zu anderen lokalen Vorkommen dar, die durch die Umsetzung der Umsiedlung bloß lokal verlagert wird. Dadurch werden beide Populationen im vorliegenden Fall gestützt.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann gemäß **§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG** von der Naturschutzbehörde im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden. Dabei darf die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz

⁶ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Ba-Wü, 77: 93 – 142; Karlsruhe (LUBW), Kap. 3.4.2.

2 BNatSchG nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

a) Zum Vorliegen der **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** wurde im Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme dargelegt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“ Wohnraum schaffen würde, sowie ideal für die innerörtliche Nachverdichtung von Wohnbaufläche geeignet wäre. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“ würde die durch den Umzug des Sportvereins verfügbar werdende Fläche zeitnah einer Nachnutzung zugeführt. Dabei handelt es sich um ein öffentliches Interesse, der Bedarf an Wohnraum ist eine bestehende Problematik.

Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, ist dabei nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2000, 4 C 2/99, juris Rn. 39). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts genügt zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals ein „durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes Handeln“ (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2000, 4 C 2/99, juris Rn. 39). Die beabsichtigte Maßnahme erscheint hier vernünftig und verantwortungsbewusst.

Bei der hier (wegen des Wortes „überwiegend“) vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den öffentlichen Belangen, welche von der Gemeinde Brühl geltend gemacht werden, kann eine Gewichtung zugunsten letzterer Belange vorgenommen werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schrankenbuckel“ beabsichtigt die Gemeinde Brühl die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes in zentraler Lage zu schaffen. Das Gebiet eignet sich vor allem aufgrund der umgebenden Wohnbebauung zur innerörtlichen Nachverdichtung als Wohnbaufläche. Hierbei soll Wohnraum mit einem Angebotsmix für unterschiedliche Nutzergruppen (junge Familien, Mehrgenerationenwohnen, Altenwohnen, etc.) sowie unterschiedliche Haustypen (Einzel-, Doppelhäuser, Geschosswohnungen) entstehen.

In Abwägung mit der dringend benötigten Schaffung von Wohnraum können die hier voraussichtlich eher geringen Beeinträchtigungen der Zauneidechse angesichts der langfristigen Sicherung des Lebensraums der Art hingenommen werden.

Bei der betroffenen Reptilienart handelt es sich auch um eine gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität nur mäßig bzw. mittel empfindliche Art. In der Studie „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Stand 20.09.2016 (3. Fassung) - DIPL. BIOL. DR. VOLKER DIERSCHKE, DIPL. ING. DIRK BERNOTAT“⁷ wurde die Bedeutung von Individuenverlusten der im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechse als „mäßig“ klassifiziert, (Seite 48 bzw. 234: bei einer 6-stufigen Klassifizierung von „sehr hoch“ - „hoch“ - „mittel“ - „mäßig“ - „gering“ - „sehr gering“)⁷.

Aufgrund der vorhandenen ökologischen Strukturen ist die Zauneidechse auf der gesamten Brühler Gemarkung und im Rhein-Neckar-Kreis vertreten.

Die Gemeinde trägt hier unter anderem auch vor, dass gutachterlich die Qualität des bisherig genutzten Habitats an der Sportstätte als schlecht eingestuft worden ist und zum Erhalt der Population ohnehin eine Umsiedlung notwendig wäre. Auch deswegen treten die durch die Umsiedlung und die Bebauung eintretenden Beeinträchtigungen in der Abwägung zurück.

Die als FCS-Maßnahme benannte Fläche ist in diesem Fall geeignet, auch wenn es sich um eine bereits als CEF-Fläche genutztes Habitat aus einem anderen Vorhaben der Antragstellerin handelt.

Wenn man von einem Flächenbedarf von 150 m² pro adulter Zauneidechse ausgeht, wäre für diese Tiere ein Lebensraum von 0,36 ha ausreichend, sodass die Fläche Platz für weitere Zauneidechsen bieten würde.

Aus dem Bereich des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“ wird eine Population von max. 20 Zauneidechsen erwartet (festgestellt werden konnten 1-3 Tiere), welche analog eine Lebensraumgröße von 0,3 ha benötigen würden. Damit wäre die Fläche bei einer Größe von 0,7 ha noch ausreichend groß, um auch noch die Population aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“ aufzunehmen. Für eine Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“ kann der Lebensraum durch die Anlage weiterer Habitatelemente aufgewertet werden.

⁷ Abgeleitet wurde dies aus populationsbiologischen Parametern (Alttiermortalität, Lebensalter, Alter bei Eintritt in die Reproduktion, Reproduktionspotenzial, Reproduktionsrate, nationale Bestandsgröße, nationaler Bestandstrend) und aus naturschutzfachlichen Bewertungskriterien zur Einstufung der Bedeutung der Art (Einstufung nationale Rote Liste, Gefährdung in den Bundesländern nach Roter Liste, Nationale Verantwortlichkeit, Gefährdung in Europa).

Die Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“ in eine bereits besiedelte Maßnahmenfläche würde den dortigen Bestand stützen. Bei der Zauneidechsenpopulation aus dem Geltungsbereich des B-Plans „Am Schrankenbuckel“ handele es sich um eine sehr kleine lokale Population, die keine Anbindung an benachbarte Vorkommen hat und aufgrund der Isoliertheit einem erhöhten Aussterberisiko ausgesetzt ist. Folglich wäre die Umsiedlung in eine bereits bestehende Zauneidechsenpopulation auch für dieses Vorkommen naturschutzfachlich sinnvoll.

Unter Beachtung der genannten Erwägungsgründe wiegen die Belange der Zauneidechsen im vorliegenden Fall weniger schwer.

b) Eine **zumutbare Alternative** ist im vorliegenden Fall nicht gegeben (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Eine Alternative liegt vor, wenn die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise auch mit der Alternative verwirklicht werden können. Dabei sind grundsätzlich sowohl Standort- als auch Ausführungsalternativen zu berücksichtigen.

Durch die Verlagerung des Sportvereins werden zentral im Siedlungsbereich gelegene Flächen für eine Nachnutzung verfügbar. Aufgrund der den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schrankenbuckel“ umgebenden Wohnbebauung und die Versorgungsinfrastruktur (Schütte-Lanz-Park) sowie angrenzende Flächen des Schul- und Freibadgeländes, eignen sich diese Flächen optimal zur innerörtlichen Nachverdichtung als Wohnbaufläche. In Größe und Lage vergleichbare Flächen stehen der Gemeinde Brühl nicht zur Verfügung.

Mit der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Entwicklungsfläche in Ortsrandlage im Süden der Brühler Gemarkung läge eine Standortalternative vor, welche aber aufgrund der zentralen und integrierten Lage der Fläche „Am Schrankenbuckel“, sowie der zeitnahen Nachnutzung dieser Fläche, keine gleich geeignete Alternative darstellt.

Eine zumutbare Ausführungsalternative ist nicht ersichtlich. Die der Umsiedlung vorzuziehende schonendere Alternative der Vergrämung kann aufgrund fehlender geeigneter Ersatzhabitate nicht gewählt werden. Weiterhin gibt es keine geeigneten Ersatzhabitate in einem 500 m Radius um den Vorhabenbereich, weshalb die Eidechsen auf

weiter entfernt liegende Flächen, außerhalb des artspezifischen räumlichen Zusammenhangs, umgesiedelt werden müssen.

c) Durch das Vorhaben wird der **Erhaltungszustand der Arten auch nicht verschlechtert** (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Schließlich darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

Über den Verweis auf Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der Zulässigkeitsmaßstab für die Ausnahme verschärft: danach darf eine Ausnahme nur dann erteilt werden, wenn für die Population der betroffenen Art weiterhin ein „günstiger Erhaltungszustand“ besteht. Zu betrachten ist dabei nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population, sondern die Population der entsprechenden biogeographischen Region im Mitgliedsstaat (hier: kontinentale Region Baden-Württembergs bzw. Deutschlands).

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist für Baden-Württemberg als „**ungünstig - unzureichend**“ eingestuft. Somit unterliegt die Zauneidechse den verschärften Ausnahmevoraussetzungen für Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, vgl. EuGH, Urt. v. 14.06.2007, Rs. C-342/05, Kom/Finnland, Rn. 29, NuR 2007, 477).

Aufgrund der geplanten Maßnahmen im Ersatzlebensraum und der Umsiedlung der Zauneidechsen ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand jedenfalls mittel- bis langfristig nicht verschlechtert. Von einer Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechse ist nicht auszugehen.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, 5 und Satz 2 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme vor.

Die Ausnahme steht im Ermessen der Behörde. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Ermessen zwingend in negativer Weise Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung und Kontrolle einer sach- und fachgerechten Durchführung der zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen für die betroffenen Reptilienarten.

3. Gebührenentscheidung

Die Gemeinde Brühl ist gemäß § 10 Absatz 2 Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBI S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 185), gebührenbefreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Isabell Pawlitschek
Referat Naturschutz Recht